

## **Sozialausschuss-Sitzung am 14.1.2008; Info der Verwaltung**

### **Neue Wohnformen im Alter – Bericht aus den Arbeitsgruppen**

Nach dem im Kreishaus am 19.9.2007 durchgeführten Expertengespräch hatten sich 3 Arbeitsgruppen gebildet, die das o.g. Thema aus unterschiedlichen Blickwinkeln beleuchten sollen. Inzwischen haben alle Arbeitsgruppen einmal getagt. Nachfolgend werde erste Erkenntnisse dargestellt:

#### **Arbeitsgruppe 1 „Erhaltung der Selbstständigkeit in der eigenen Häuslichkeit“**

Notwendige Hilfsangebote, die in jeder Stadt vorgehalten werden sollten, um ein möglichst langes Verbleiben in der eigenen Häuslichkeit zu gewährleisten wurden gemeinsam erarbeitet. Es bestand Einvernehmen, dass die genannten Hilfen im Wesentlichen in allen kreisangehörigen Städten vorhanden sind. Als Problem wurde die (teilweise) fehlende Vernetzung und Koordination sowie der geringe Bekanntheitsgrad dieser Hilfsangebote erkannt.

Eine Lösung könnte die Aufteilung des Kreises in sogenannte Sozialräume sein. Da der Kreis flächendeckend und gemeinwesenorientiert mit Seniorentreffs ausgestattet ist, könnte man diese bestehenden Strukturen nutzen und nach kreisweit einheitlichen Kriterien beraten und Hilfen unmittelbar koordinieren. Denkbar ist aber auch eine Anbindung an kommunale Dienststellen oder stationäre Einrichtungen.

Für die nächste Sitzung wurde vereinbart, auf der Basis der erarbeiteten Grundlagen ein Soll-Konzept zu entwickeln, das kreisweit installiert werden kann. Anschließend sollen die kreisangehörigen Städte beteiligt werden und prüfen, inwieweit die städtischen Strukturen bereits vorhanden sind, bzw. welche Maßnahmen zur Zielerreichung noch erfolgen müssen.

Die nächste Sitzung findet am 16.1.2008, 10:00 Uhr, statt.

#### **Arbeitsgruppe 2 „Wohngemeinschaften für ältere Menschen mit Hilfe- und Pflegebedarf“**

Die Zielgruppen „Wohngemeinschaften für Demenzkranke“ und Ambulant betreute Wohngemeinschaften für ältere Menschen mit Hilfe- und Pflegebedarf wurden differenziert betrachtet.

Die Abgrenzung zum Heim ist erörtert worden.

„Unterkunft, Beratung, Verpflegung und Pflege aus einer Hand“ sind typische Merkmale eines Heimbetriebes, unabhängig von der Bezeichnung.

Eigene Mietverträge, ein individuelles Wahlrecht beim Pflegedienst, selbstbestimmtes Handeln der Gruppe/der Mieter (Vertrag/Satzung oder durch Verein) sind typische Merkmale einer ambulanten Wohngemeinschaft.

Erste Überlegungen zu den Inhalten einer Wohngemeinschaft unterteilt nach den Bereichen Wohnen, Betreuung, Versorgung/Verpflegung, Partizipation der Bewohner/innen, wurden gesammelt, ohne bereits vertiefte Fragen zur Finanzierung / Machbarkeit zu erörtern.

**Arbeitsgruppe 3 „Wohnen und Leben von Senioren in betreuten Wohnanlagen“**

In der AG sind insgesamt 10 Vertreter und Vertreterinnen von Wohlfahrtsverbänden, Vereinen und ein Kreistagsmitglied.

Ein erstes Treffen der AG hat am 13.11.2007 stattgefunden.

Neben der Vorstellung der einzelnen Angebote der anwesenden Wohlfahrtsverbände und Vereine im betreuten Wohnen wurden Bestandteile einer Definition des Themas vorgenommen. Darüber hinaus wurde vereinbart, dass eine schriftliche Befragung aller bekannten Anbieter durch die beiden Beschäftigten des Sozialamtes (Herr Weber und Frau Theis) anhand eines in der Sitzung abgestimmten Fragebogens durchgeführt wird. Ziel ist eine Bestandserhebung der Angebote mit deren differenzierterer Beschreibung.

Die Fragebogen wurden zwischenzeitlich versandt und um Rückmeldung bis Ende 2007 gebeten (*bisher noch eher verhaltene Rückantworten*).

Die nächste Sitzung der AG ist am 29.01.2008 geplant – hier soll die Bestandserhebung analysiert werden (Stärken, Schwächen) und evtl. Lösungsansätze und Handlungsempfehlungen erarbeitet werden.

Geplant ist, für jede Arbeitsgruppe 3 – 4 Sitzungen durchzuführen, Abschluss im April 2008. Anschließend Vorstellung und Diskussion der Ergebnisse in einer weiteren Expertenrunde im Mai 2008, Erstellung einer Ausschussvorlage mit einem Konzept/Handlungsempfehlung für die Sitzung des Sozialausschusses im August 2008.

50-230/Bei  
Tel. 2148

09.01.2008

**Sitzung des Sozialausschusses am 14.01.2008**

- **TOP 3 – Information der Verwaltung**
- **Gutachten des Landessozialministeriums zur Höhe der Pflegekosten in NRW**

Am 14.12.2007 hat Arbeits- und Sozialminister Karl-Josef Laumann der Öffentlichkeit die Ergebnisse des von ihm in Auftrag gegebenen Gutachtens zu den Kosten der Pflege in NRW vorgestellt.

Die wesentlichen Erkenntnisse sind:

- Die Pflegesätze in NRW liegen im Schnitt um 10% über dem Bundesdurchschnitt.
- Ursachen hierfür sind in den höheren Personalkosten (höhere Tarifbindung, ältere Personalstruktur, 3% mehr Personal an in anderen Ländern) zu sehen. Diese Gründe sind allein für 40-70% der Differenz verantwortlich.
- Dafür gibt es aber Hinweise auf eine bessere Pflegequalität in NRW, deren Überprüfung allerdings nicht vom Untersuchungsauftrag umfasst war.
- Auch die Investitionskosten liegen über dem Bundesschnitt. Sie verantworten 10-30% der Mehrkosten. Die Ursache liegt in einer sehr hohen öffentlichen Förderung in der Vergangenheit und in der eher städtischen Struktur von NRW im Vergleich zu anderen Bundesländern.
- Die Gestaltung der Pflegesatzverhandlungen zielt in NRW auf stärker auf das Selbstkostendeckungsprinzip als in andern Ländern.

Gerade beim letzten Punkt sieht das Gutachten Handlungsspielräume für das Land. Der Kreis Mettmann hat – wie fast alle örtlichen Sozialhilfeträger im Rheinland – den Landschaftsverband Rheinland zur Führung der Pflegesatzverhandlungen mandatiert. Die Verwaltung wird sich in der nächsten Zeit mit dem LVR in Verbindung zu setzen und über die Handlungsoptionen beraten.

Als unmittelbare Folge aus dem Gutachten hat Minister Laumann bereits geäußert, dass er den Abschreibungszeitraum für neue Heime auf 50 Jahre verdoppeln will, um die Investitionskosten und somit auch das Pflegegeld zu reduzieren. Dies greift aber nur für künftige Neubauten.

gez. Beitelmann

**Bundesverfassungsgericht - Pressestelle -****Pressemitteilung Nr. 118/2007 vom 20. Dezember 2007**Urteil vom 20. Dezember 2007 - [2 BvR 2433/04; 2 BvR 2434/04](#) -

---

**Hartz IV-Arbeitsgemeinschaften mit Verfassung nicht vereinbar**

---

Mit Urteil vom 20. Dezember 2007 hat der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts Kommunalverfassungsbeschwerden von Kreisen und Landkreisen gegen organisatorische Regelungen des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (Grundsicherung für Arbeitsuchende) teilweise stattgegeben. Soweit sich die Beschwerdeführer gegen die Zuweisung der Zuständigkeit für einzelne Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ("Hartz IV") ohne vollständigen Ausgleich der sich daraus ergebenden finanziellen Mehrbelastungen gewandt hatten, wurden die Beschwerden zurückgewiesen. Die in § 44b SGB II geregelte Pflicht der Kreise zur Aufgabenübertragung der Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (Grundsicherung für Arbeitsuchende) auf die Arbeitsgemeinschaften und die einheitliche Aufgabenwahrnehmung von kommunalen Trägern und der Bundesagentur für Arbeit in den Arbeitsgemeinschaften verletzt jedoch die Gemeindeverbände in ihrem Anspruch auf eigenverantwortliche Aufgabenerledigung und verstößt gegen die Kompetenzordnung des Grundgesetzes.

Die Arbeitsgemeinschaften sind als Gemeinschaftseinrichtung von Bundesagentur und kommunalen Trägern nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes nicht vorgesehen. Besondere Gründe, die ausnahmsweise die gemeinschaftliche Aufgabenwahrnehmung in den Arbeitsgemeinschaften rechtfertigen könnten, existieren nicht. Zudem widerspricht die Einrichtung der Arbeitsgemeinschaft dem Grundsatz eigenverantwortlicher Aufgabenwahrnehmung, der den zuständigen Verwaltungsträger verpflichtet, die Aufgaben grundsätzlich durch eigene Verwaltungseinrichtungen, also mit eigenem Personal, eigenen Sachmitteln und eigener Organisation wahrzunehmen. Bis zu einer gesetzlichen Neuregelung, längstens bis zum 31. Dezember 2010, bleibt die Norm jedoch anwendbar. Dem Gesetzgeber muss für eine Neuregelung, die das Ziel einer Bündelung des Vollzugs der Grundsicherung für Arbeitsuchende verfolgt, ein der Größe der Umstrukturierungsaufgabe angemessener Zeitraum belassen werden.

Der Richter Broß, die Richterin Osterloh und der Richter Gerhardt haben eine abweichende Meinung angefügt. Sie sind der Auffassung, dass § 44b SGB II im Rahmen einer verfassungskonformen Auslegung keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet.

(Zum Sachverhalt vgl. Pressemitteilung [Nr. 43/2007](#) vom 5. April 2007)

**Der Entscheidung liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zu Grunde:**

- I. Die Bestimmung der Kreise und kreisfreien Städte zu Trägern der Grundsicherung in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II verletzt nicht das Recht auf kommunale Selbstverwaltung. Die Beschwerdeführer können sich auch nicht auf eine Verletzung von Art. 84 Abs. 1 GG berufen

Das Recht der Selbstverwaltung ist den Gemeindeverbänden nach Art. 28 Abs. 2 Satz 2 GG nur eingeschränkt gewährleistet. Die Verfassung beschreibt die Aufgaben der Kreise nicht selbst, sondern überantwortet dies dem Gesetzgeber. Dessen Gestaltungsspielraum bei der Regelung des Aufgabenbereichs der Kreise findet erst dort Grenzen, wo verfassungsrechtliche Gewährleistungen des Selbstverwaltungsrechts der Kreise entwertet würden. Ein Eingriff in das verfassungsrechtlich garantierte Selbstverwaltungsrecht der Gemeindeverbände kann bei einer Aufgabenzuweisung aber erst angenommen werden, wenn die Übertragung einer neuen Aufgabe ihre Verwaltungskapazitäten so sehr in Anspruch nimmt, dass sie nicht mehr ausreichen, um einen Mindestbestand an zugewiesenen Selbstverwaltungsaufgaben des eigenen Wirkungskreises wahrzunehmen, der für sich genommen und im Vergleich zu zugewiesenen staatlichen Aufgaben ein Gewicht aufweist, das der institutionellen Garantie der Kreise als Selbstverwaltungskörperschaften gerecht wird. Eine solche Verletzung des Kernbereichs oder Wesensgehalts der Selbstverwaltung durch die Aufgabenzuweisung haben die Beschwerdeführer nicht dargetan.

Offen bleiben muss, ob der Bund durch § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II gegen Art. 84 Abs. 1 GG a.F. verstoßen hat; denn die Beschwerdeführerinnen können sich, soweit der Schutzbereich der Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 Satz 2 GG nicht berührt ist, im Rahmen einer Kommunalverfassungsbeschwerde nicht auf diese Norm des Grundgesetzes berufen. Art. 84 Abs. 1 GG a.F. enthält auch keine Konkretisierung des Art. 28 Abs. 2 Satz 2 GG. Anders als Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl I, S. 2034) ließ sich der früheren Fassung des Art. 84 Abs. 1 GG kein absolutes Verbot der Aufgabenzuweisung auf die kommunale Ebene entnehmen.

- II. Die Verfassungsbeschwerden sind auch unbegründet, soweit sich die Beschwerdeführer gegen § 46 Abs. 1, 5 bis 10 SGB II wenden. Die Vorschrift ordnet eine Geldzahlung des Bundes an die Länder zur Entlastung der Kommunen an. Die Norm berechtigt und verpflichtet allein den Bund und die Länder. Ansprüche oder Pflichten der Kommunen werden hingegen nicht geregelt.
- III. Dagegen verstößt die in § 44b SGB II getroffene Regelung, wonach die kommunalen Träger und die Bundesagentur für Arbeit zur einheitlichen Wahrnehmung ihrer Aufgaben Arbeitsgemeinschaften bilden sollen, gegen Art. 28 Abs. 2 GG in Verbindung mit Art. 83 GG. Das in dieser Vorschrift geregelte Zusammenwirken von Bundes- und Landesbehörden überschreitet die Grenzen des verfassungsrechtlich Zulässigen.
1. Nach der Systematik des Grundgesetzes wird der Vollzug von Bundesgesetzen entweder von den Ländern oder vom Bund, nicht hingegen zugleich von Bund und Land oder einer von beiden geschaffenen dritten Institution wahrgenommen.

Zwar bedarf das Zusammenwirken von Bund und Ländern im Bereich der Verwaltung nicht in jedem Fall einer besonderen verfassungsrechtlichen Ermächtigung. Eine Ausnahme bedarf jedoch eines besonderen sachlichen Grundes und kann nur hinsichtlich einer eng umgrenzten Verwaltungsmaterie in Betracht kommen. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

§ 44b SGB II ordnet an, dass die Agenturen für Arbeit und die kommunalen Träger zur einheitlichen Wahrnehmung ihrer Aufgaben Arbeitsgemeinschaften bilden. Bei den Arbeitsgemeinschaften handelt es sich nicht lediglich um eine räumliche Zusammenfassung verschiedener Behörden. § 44b SGB II sieht vielmehr eine selbständige, sowohl von der Sozial- als auch von der Arbeitsverwaltung getrennte Organisationseinheit vor, die sich nicht auf koordinierende und informierende Tätigkeiten

beschränkt, sondern die gesamten Aufgaben einer hoheitlichen Leistungsverwaltung im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst.

Die Arbeitsgemeinschaften sind als Gemeinschaftseinrichtung von Bundesagentur und kommunalen Trägern nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes nicht vorgesehen. Besondere Gründe, die ausnahmsweise die gemeinschaftliche Aufgabenwahrnehmung in den Arbeitsgemeinschaften rechtfertigen könnten, existieren nicht. Bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende handelt es sich sowohl nach der Anzahl der von den Regelungen betroffenen Personen als auch nach dem Finanzvolumen um einen der größten Sozialverwaltungsbereiche. Darüber hinaus fehlt es an einem hinreichenden sachlichen Grund, der eine gemeinschaftliche Aufgabenwahrnehmung in den Arbeitsgemeinschaften rechtfertigen könnte. Das Anliegen, die Grundsicherung für Arbeitsuchende "aus einer Hand" zu gewähren, ist zwar ein sinnvolles Regelungsziel. Dieses kann aber sowohl dadurch erreicht werden, dass der Bund für die Ausführung den Weg der bundeseigenen Verwaltung wählt, als auch dadurch, dass der Gesamtvollzug insgesamt den Ländern als eigene Angelegenheit überlassen wird. Die Regelung des § 6 a SGB II, wonach anstelle der Arbeitsgemeinschaften in beschränkter Anzahl Kreise und kreisfreie Städte die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende vollziehen können, zeigt, dass der Bundesgesetzgeber selbst eine in der Natur der Aufgabe begründete Notwendigkeit für eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung durch Bundesagentur und kommunale Träger nicht gesehen hat.

Als sachlicher Grund für die Arbeitsgemeinschaften kann auch nicht angeführt werden, dass sich die politisch Handelnden nicht auf eine alleinige Aufgabenwahrnehmung entweder durch die Bundesagentur oder durch die kommunale Ebene einigen konnten. Mangelnde politische Einigungsfähigkeit kann keinen Kompromiss rechtfertigen, der mit der Verfassung nicht vereinbar ist.

2. Die Einrichtung der Arbeitsgemeinschaft widerspricht darüber hinaus dem Grundsatz eigenverantwortlicher Aufgabenwahrnehmung. Dieser verpflichtet den zuständigen Verwaltungsträger, seine Aufgaben grundsätzlich durch eigene Verwaltungseinrichtungen, also mit eigenem Personal, eigenen Sachmitteln und eigener Organisation wahrzunehmen.

Eine eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung ist in den Arbeitsgemeinschaften weder für die Agenturen für Arbeit noch für die kommunalen Träger gewährleistet. In den Arbeitsgemeinschaften sind unabhängige und eigenständige Entscheidungen über die Aufgabenwahrnehmung durch den jeweiligen Verwaltungsträger in weitem Umfang weder vorgesehen noch möglich. § 44b Abs. 1 Satz 1 SGB II bestimmt, dass die Aufgaben in den Arbeitsgemeinschaften einheitlich wahrgenommen werden. Diese einheitliche Aufgabenwahrnehmung zwingt die beiden Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, sich in wesentlichen Fragen der Organisation und der Leistungserbringung zu einigen. Innerhalb der Arbeitsgemeinschaften sind die Aufgaben der Arbeitsagenturen und der kommunalen Träger untrennbar verbunden und werden integriert und ganzheitlich wahrgenommen. Dies führt dazu, dass die Aufgaben nur dann nach den Vorstellungen des jeweiligen Verwaltungsträgers vollzogen werden können, wenn diese sich mit denjenigen des anderen Trägers decken.

Zudem widerspricht die Organisationsstruktur der Arbeitsgemeinschaften der eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung. Eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung setzt voraus, dass der jeweils zuständige Verwaltungsträger auf den Aufgabenvollzug hinreichend nach seinen eigenen Vorstellungen einwirken kann. Daran fehlt es in der Regel,

wenn Entscheidungen über Organisation, Personal und Aufgabenerfüllung nur in Abstimmung mit einem anderen Träger getroffen werden können. Besteht, wie bei den Arbeitsgemeinschaften nach § 44b SGB II, keine Letztentscheidungsmöglichkeit im Rahmen der Aufgabewahrnehmung, kann keiner der beteiligten Verwaltungsträger seinen eigenen Aufgabenbereich eigenverantwortlich wahrnehmen.

Die von der Bundesagentur für Arbeit eingegangene Selbstbeschränkung löst die Probleme nicht; denn die Selbstbeschränkung eines der Aufgabenträger ist gleichzeitig mit der Nichtwahrnehmung der eigenen Verantwortung verbunden, so dass insoweit nicht mehr von einer eigenverantwortlichen Aufgabewahrnehmung gesprochen werden kann.

3. § 44b SGB II verstößt zudem gegen den Grundsatz der Verantwortungsklarheit. Die organisatorische und personelle Verflechtung bei der Aufgabewahrnehmung behindert eine klare Zurechnung staatlichen Handelns zu einem der beiden Leistungsträger. Ausdruck der mangelhaften Zuordnung von Verantwortlichkeiten, die mit der unklaren Zuordnung der Arbeitsgemeinschaften zur Bundes- oder zur kommunalen Ebene zusammenhängt, sind insbesondere Unsicherheiten hinsichtlich der Anwendbarkeit von Bundes- und Landesrecht, wie sie etwa im Vollstreckungsrecht und beim Datenschutz aufgetreten sind. Die Unklarheiten in Bezug auf Einwirkungsmöglichkeiten und Verantwortungszurechnung führen zudem zu Freiräumen in den Arbeitsgemeinschaften, die die Gefahr einer Verselbständigung ohne hinreichende Kontrolle durch einen verantwortlichen Träger mit sich bringen.

**Dem Sondervotum des Richters Broß, der Richterin Osterloh und des Richters Gerhardt (zu Ziff. III) liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zu Grunde:**

§ 44b SGB II begegnet im Rahmen einer verfassungskonformen Auslegung keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Die Norm ermöglicht eine Auslegung, nach der die Sachkompetenz bei dem jeweiligen Träger verbleibt und die Arbeitsgemeinschaft nur mit der Durchführung der Aufgaben betraut wird. Diese werden von den Arbeitsgemeinschaften lediglich aus Gründen der Optimierung der Verwaltungsabläufe wahrgenommen. Die Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft besteht allein in der einheitlichen Durchführung der Aufgaben der Träger der Leistungen. Die Arbeitsgemeinschaft wird dadurch nicht selbst zum Träger der Aufgaben; deren Erfüllung obliegt vielmehr weiterhin den Agenturen für Arbeit und den kommunalen Trägern. Die den Landkreisen garantierte eigenverantwortliche Aufgabewahrnehmung wird auch durch die Regelungen über eine einheitliche Entscheidung nicht beeinträchtigt. Die Einigung über die Anspruchsvoraussetzungen zwischen den Leistungsträgern stellt sich nicht als Verständigung mit Kompromisscharakter dar, sondern als Entscheidung zwischen rechtmäßigem und rechtswidrigem Verwaltungshandeln.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass § 44b Abs. 3 Satz 2 SGB II auch keine Verpflichtung der Kommunen entnommen werden muss, ihre Aufgaben auf die Arbeitsgemeinschaften zu übertragen. Das Wort "sollen" ist vom Gesetzgeber bewusst gewählt worden, um eine ansonsten absehbar verfassungsrechtliche Konfliktsituation mit der Selbstverwaltungsgarantie der Kommunen zu vermeiden. Das Ob, der Zeitpunkt, der Umfang und die Dauer der Übertragung stehen deshalb im pflichtgemäßen Ermessen der kommunalen Träger.

Der Gesetzgeber hat - auch, um ein von allen Seiten für notwendig erachtetes Reformwerk politisch realisieren zu können - verwaltungsorganisatorisch Neuland beschritten und dafür einen rechtlichen Rahmen festgelegt, der auf Ausfüllung durch die beteiligten Körperschaften angelegt ist. Das Gesetzgebungswerk ist darauf

ausgerichtet, Erfahrungen zu sammeln und diese zu gegebener Zeit in der gebotenen Weise zu berücksichtigen, was die Möglichkeit ergänzender Gesetzgebung einschließt. Die verfassungsgerichtliche Kontrolle darf diesen Aspekt nicht ausklammern. An der grundsätzlichen Zulässigkeit der Zusammenarbeit von Trägern öffentlicher Gewalt des Bundes mit solchen der Länder kann nicht gezweifelt werden. Vor diesem Hintergrund hat das Bundesverfassungsgericht zwar die bundesstaatlichen Grenzen einer solchen Zusammenarbeit aufzuzeigen. Das Gebot, die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers zu respektieren, steht aber der Verwerfung einer Regelung entgegen, die verfassungskonform auslegbar ist.

Zum [ANFANG](#) des Dokuments



### **Öffentliche Resonanz auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20.12.2007:**

Das Bundesverfassungsgericht hat am 20.12.2007 entschieden, dass § 44b SGB II und damit die Verpflichtung zur Bildung von Arbeitsgemeinschaften zwischen Bundesagentur für Arbeit (BA) und Kommunen mit der Garantie kommunaler Selbstverwaltung und dem Verwaltungsorganisationsrecht der Art. 83 ff. GG unvereinbar ist. An dieses Urteil hat sich am selben Tage eine lebhaftige Diskussion darüber angeschlossen, wie eine zukünftige verfassungsfeste Lösung der Problematik aussehen könnte.

Bundesarbeitsminister **Olaf Scholz** sagte nach der Entscheidungsverkündung im Rahmen einer Pressekonferenz im Bundesministerium für Arbeit und Soziales, er erwarte keine neue Debatte über die Kommunalisierung der Arbeitsvermittlung. Sie sei Sache der Bundesagentur – darüber seien sich Bundesregierung, die Spitzen der Koalitionsfraktionen und der Bundesagentur einig. Scholz pries die 21 Fälle getrennter Aufgabenwahrnehmung und bezeichnete dieses Modell ausdrücklich als Form der zukünftigen Zusammenarbeit:

„Auf dieser Basis wird sich eine Lösung entwickeln müssen. Für die Bundesregierung ist wichtig: Die Betreuung und Vermittlung von Menschen, die länger arbeitslos sind, bleiben Aufgaben des Bundes.“

Unterstützt wurde diese Auffassung vom Deutschen Städtetag. Hauptgeschäftsführer **Dr. Stephan Articus** sagte zwar, die Städte wollten eine „aktive Rolle bei der Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit wahrnehmen“, lehnte aber die alleinige Zuständigkeit der Kommunen ab. Die Zusammenarbeit von Bund und Kommunen sei im Grundsatz nicht beanstandet worden (FAZ vom 21.12.2007). Es seien „neue Formen der Zusammenarbeit zwischen Bundesagentur für Arbeit und Kommunen notwendig.“ Er wies außerdem unzutreffenderweise darauf hin, dass zwei Drittel der Leistungsempfänger in kreisfreien Städten leben würden. Tatsächlich handelt es sich um rund 45 % der Leistungsempfänger (mit Stadtstaaten, ohne Betrachtung der Stadtstaaten sogar nur um 32 %). Weiterhin sagte DST-Präsident **Christian Ude** in der Süddeutschen Zeitung v. 21.12.2007:

„Wir wollen auf gar keinen Fall eine Rekommunalisierung der Dauerarbeitslosigkeit. Es ist ein großer Erfolg der Reform, dass sich der Bund zu seiner Verantwortung bekannt hat.“

Ebenso äußerte sich der Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebundes **Dr. Gerd Landsberg** in den Medien und forderte eine Zuständigkeit des Bundes für die Arbeitsvermittlung. Er sagte, die Kommunen wären mit der Alleinverantwortung überfordert. Zudem sagte er der Thüringer Allgemeinen: „Ich halte die Position des Landkreistags für Selbstüberschätzung.“

DGB-Chef **Michael Sommer** sprach sich grundsätzlich für eine BA-Zuständigkeit aus, gegenüber AP vom 20.12.2007 mit dem Nachsatz:

„Meine große Sorge ist, dass wir in eine gespaltene Zuständigkeit kommen könnten für Arbeitslose.“

Zudem äußerte sich **Prof. Dr. Wolfgang Franz**, Mitglied des Sachverständigenrates der Bundesregierung, im SPIEGEL v. 24.12.2007 folgendermaßen:

„Die Langzeitarbeitslosen sollten künftig durch die Bundesagentur für Arbeit betreut werden. Die Kommunen dagegen haben ein rein finanzielles Interesse daran, auch nichterwerbsfähige Personen in die Obhut der Arbeitsverwaltung zu geben.“

BA-Vorstand **Heinrich Alt** warnte in der Netzeitung vom 21.12.2007 vor Schnellschüssen. Er plädierte dafür, weitgehend das gegenwärtige Modell der Zusammenarbeit unter einem Dach zu retten, aber eine neue rechtliche Form zu finden.

Die Phalanx der Kritiker an der Möglichkeit der getrennten Aufgabenwahrnehmung und der Befürworter einer vollständigen Aufgabenträgerschaft der Landkreise und kreisfreien Städte war gleichwohl breit und kraftvoll. So sagte Hessens Ministerpräsident **Roland Koch** im Deutschlandradio Kultur vom 22.12.2007:

„Herr Kollege Clement (...) war ja nicht bereit, eine klare Trennung durchzuführen und hat dann dieses Modell durchgesetzt, und ich bin sehr froh, dass es uns damals gelungen ist, wenigstens für 69

Landkreise und kreisfreie Städte in Deutschland diese Optionschance zu geben. Wir sehen jetzt, die arbeiten mit hoher Motivation, großem Erfolg, und deshalb gibt es jetzt in dieser Gesetzgebungsdebatte überhaupt die Chance zu sagen: Lasst das die Kommunen machen. Das ist keine theoretische Sache mehr, sondern wir haben Gott sei Dank in den letzten Jahren Erfahrung gewonnen und jetzt wird es darüber sicherlich eine sehr heftige Debatte geben von verschiedensten Fronten. (...) Die Kommunen sind tolle Einrichtungen mit tollen Leuten, die können das machen, und die wissen vor Ort bei Langzeitarbeitslosigkeit sehr viel besser, wie sie das lösen müssen.“

Zuvor hatte Hessens Sozialministerin **Silke Lautenschläger** bereits heftige Kritik am Modell getrennter Aufgabenwahrnehmung geäußert: Was Scholz als Zukunftsmodell darstelle, sei in Wirklichkeit „ein Rückschritt in die arbeitsmarktpolitische Steinzeit. Der Zeitpunkt ist gekommen, allen Kommunen die Möglichkeit zu eröffnen, die Langzeitarbeitslosen in Eigenregie zu betreuen. Der Bund muss jetzt die Betreuung und Vermittlung von Langzeitarbeitslosen in die Hände der Kommunen legen. Das wäre der einzig konsequente Schritt“ (Financial Times Deutschland v. 21.12.2007).

Ebenfalls kraftvoll legte die Landesregierung Nordrhein-Westfalen ihre Präferenz für eine kommunale Trägerschaft dar. Ministerpräsident **Dr. Jürgen Rüttgers** sagte, dass wichtigste Konsequenz aus dem Urteil sei, die Hartz IV-Verwaltung an die Kommunen abzugeben. „Wir wollen eine Stärkung der Kommunen“ (FTD v. 21.12.2007). Arbeitsminister **Karl-Josef Laumann** sagte der Zeitung Die Welt v. 22.12.2007, die Zuständigkeit könne über die Länder an die Kommunen übertragen werden. Ähnlich äußerte sich FDP-Generalsekretär **Dirk Niebel**, der auch seine bekannte Forderung nach Abschaffung der Bundesagentur erneuerte. Auch Sachsen-Anhalts Ministerpräsident **Prof. Dr. Wolfgang Böhmer** ließ gegenüber der Mitteldeutschen Zeitung (dpa-Meldung v. 2.1.2008) keinen Zweifel an seiner Auffassung:

„Ich bin dafür, den Kommunen so viel Verantwortung wie möglich für die Ausgestaltung der Gesetze zu übertragen. Die kommunale Ebene habe den besten Überblick über den Arbeitsmarkt vor Ort und die besten Möglichkeiten, Arbeitslose zu vermitteln.“

Verhaltener reagierte Baden-Württembergs Ministerpräsident **Günther Oettinger** in seiner Pressemitteilung vom 20.12.2007 auf das Karlsruher Urteil:

„Für die künftige Ausgestaltung ist entscheidend, den Betroffenen möglichst sach- und ortsnahe Unterstützung anzubieten. (...) Eine Lösung aus einer Hand ist deshalb sinnvoll. Es gibt bereits Modellversuche, bei denen die Grundsicherung für Arbeitsuchende ausschließlich von einer Ebene geleistet wird (sog. Optionsmodell).“

Aber auch die Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände stützte die Position des Deutschen Landkreistages und wurde in der Financial Times Deutschland v. 21.12.2007 wie folgt zitiert:

Wenn gewährleistet sei, dass alle Maßnahmen wirksam und wirtschaftlich erbracht würden, „spricht vieles dafür, den Kommunen die Verantwortung zu übertragen.“

Der arbeitsmarktpolitische Sprecher der CDU/CSU-Fraktion **Dr. Ralf Brauksiepe** sagte, man habe zwei Modelle, die sich anböten – die Optionskommunen und die Trennung der Arbeit. Das Optionsmodell habe bisher nicht zu Beanstandungen geführt. „Es gibt daher überhaupt keinen Anlass, gegen den Willen der Kommunen auf dieses Modell zu verzichten.“ Schließlich habe Karlsruhe gegenüber dem Optionsmodell keine verfassungsrechtlichen Bedenken. „Wir wollen eine Stärkung der Kommunen“ (Financial Times Deutschland v. 21.12.2007). Unionsfraktionsvorsitzender **Volker Kauder** gab sich gegenüber den Neuen Ruhr-Nachrichten v. 21.12.2007 zurückhaltend:

„Sie (Anm.: die Kommunen) könnten diese Aufgabe auch durchaus gut leisten. Aber nicht alle Länder und auch nicht alle Kommunen wollen diese Aufgabe alleine machen.“

Interessant sind in diesem Zusammenhang auch Kommentierungen großer überregionaler Tageszeitungen vom Folgetag des Urteils. So schreibt **Dietrich Creutzburg** im Handelsblatt:

„Natürlich verdienen die Karlsruher Richter insoweit Beifall, als sie dem unseligen Hang der Politik Grenzen setzen, durch tagespolitische Sprunghaftigkeit immer neuen föderalen Aufgabenwirrwarr zu stiften. Und in der Tat war das Modell der Hartz IV-Arbeitsgemeinschaft, das Kommunen quasi unter eine Teilregie des Bundes stellt, kein staatspolitisches Glanzstück. (...) Umso mehr kommt es nun auf Länder und Kommunen an. Ihre Position hat Karlsruhe tendenziell gestärkt. Hoffentlich werden die

Länder ihrer Verantwortung gerecht, wenn sie über den Bundesrat an der Reform der Reform mitwirken.“

**Dorothea Siems** kommentiert in Die Welt:

„Wie alle großen Projekte hat auch diese Reform Schönheitsfehler. Die sauberste Lösung, den Kommunen die alleinige Verantwortung für die Langzeitarbeitslosen zu überlassen, war und ist hierzulande nicht mehrheitsfähig. Dabei ist dort die Voraussetzung für eine gezielte Betreuung und Förderung der meist schwer vermittelbaren Erwerbslosen am besten. Denn oft spielen auch Suchtprobleme, fehlende Betreuungsplätze für Kinder oder Schuldnerberatung eine Rolle. Hier können die Kommunen die beste Hilfestellung geben.“

**Corinna Budras** stellt jedenfalls in der FAZ fest:

„Sicher ist dabei jedoch, dass es unbedingt bei dem Ansatz der ‚Leistung aus einer Hand‘ bleiben muss.“

Und **Katharina Sperber** sagt in der Frankfurter Rundschau auf den Vorschlag von Arbeitsminister Scholz:

„Der Bundesarbeitsminister ruft: Zurück auf Los und will mit seinem bevorzugten Modell der getrennten Trägerschaft im Grunde wieder auf die Zustände vor der Reform zurück. Das kann nicht Sinn der Sache sein.“